

**Gesetz.**

(Vom 4. September 1918.)

Die Erhebung von Zuschlägen zur Einkommensteuer betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

**Einziger Paragraph.**

In Abänderung des Gesetzes vom 22. Dezember 1917, die Erhebung von Zuschlägen zur Einkommensteuer betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 438), wird von den Einkommensteuerpflichtigen der nachbezeichneten Steuerstufen für das Jahr 1919 ein Steuerzuschlag erhoben, der beträgt in den Einkommensteuerstufen

von	2 400 bis ausschließlich	4 200	M	5 v. H.
"	4 200 "	"	6 000	" 10 "
"	6 000 "	"	8 000	" 15 "
"	8 000 "	"	10 000	" 20 "
"	10 000 "	"	20 000	" 25 "
"	20 000 "	"	40 000	" 30 "
"	40 000 "	"	60 000	" 35 "
"	60 000 "	"	80 000	" 40 "
"	80 000 "	"	100 000	" 45 "
"	100 000 "	"	125 000	" 50 "
"	125 000 "	"	150 000	" 55 "
"	150 000 "	"	200 000	" 60 "
"	200 000 und mehr	"	"	" 65 "

der im Einkommensteuertarif (Anlage zu Artikel 21 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1910, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 225) bestimmten Steuerstufen.

Das Ministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 4. September 1918.

**Friedrich.**

Rheinboldt.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:  
Dr. Lederle.